



Vereinte Nationen

Kommission für Nachhaltige Entwicklung

**Bericht über die elfte Tagung
(27. Januar 2003 und 28. April - 9. Mai 2003)**

(auszugsweise Übersetzung)

Resolutionsentwurf I

Künftiges Arbeitsprogramm sowie künftige Arbeitsplanung und Arbeitsmethoden der Kommission für Nachhaltige Entwicklung

Der Wirtschafts- und Sozialrat,

unter Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹, die Agenda 21² und das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21³,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung⁴ und den Durchführungsplan von Johannesburg⁵, die auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung verabschiedet wurden,

diesbezüglich die Selbstverpflichtung zur Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele *bekräftigend*, namentlich der Ziele, die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶, in den Ergebnissen der großen Konferenzen der Vereinten Nationen und in den seit 1992 geschlossenen internationalen Übereinkünften enthalten sind,

unter Hinweis darauf, dass der Durchführungsplan von Johannesburg auf den seit der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung erreichten Ergebnissen aufbauen wird und die Verwirklichung der verbleibenden Ziele beschleunigt; zu diesem Zweck die Verpflichtung zu konkreten Aktionen und Maßnahmen auf allen Ebenen und zu einer Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit eingehend, unter Berücksichtigung der Grundsätze von Rio, unter anderem der in Grundsatz 7 der Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung festgelegten gemeinsamen, wenngleich unterschiedlichen Verantwortung, Bemühungen, durch die auch die Integration der drei Bestandteile der nachhaltigen Entwicklung – wirtschaftliche Entwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz – als voneinander abhängige und sich gegenseitig verstärkende Stützpfiler gefördert wird; sowie unter Hinweis darauf, dass die Beseitigung der Armut, die Änderung nicht nachhaltiger Produktionsweisen und Konsumgewohnheiten sowie der Schutz und die Pflege der natürlichen Ressourcengrundlage für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung übergreifende Ziele und unverzichtbare Voraussetzungen einer nachhaltigen Entwicklung sind,

bekräftigend, dass die Kommission für Nachhaltige Entwicklung auch weiterhin innerhalb des Systems der Vereinten Nationen als hochrangige Kommission für die nachhaltige Entwicklung fungieren soll,

ferner *in Bekräftigung* des Mandats der Kommission für Nachhaltige Entwicklung, wie es in der Agenda 21, der Resolution 47/191 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1992 und in dem Durchführungsplan von Johannesburg festgelegt ist,

¹ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution I, Anlage I.

² Ebd., Anlage II.

³ Resolution S-19/2 der Generalversammlung, Anlage.

⁴ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁵ Ebd., Resolution 2, Anlage.

⁶ Resolution 55/2 der Generalversammlung.

unter Berücksichtigung der Resolution 57/253 der Generalversammlung vom 20. Dezember 2002,

nach Behandlung des Berichts der Kommission für Nachhaltige Entwicklung über ihre elfte Tagung⁷,

Künftiger Arbeitsplan der Kommission

1. *beschließt*, dass der Arbeitsplan der Kommission für Nachhaltige Entwicklung dazu beitragen soll, die Umsetzung der Agenda 21², des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21³ und des Durchführungsplans von Johannesburg⁵ auf allen Ebenen voranzubringen;

2. *beschließt außerdem*, dass die Kommission zur Erfüllung ihres Mandats ihre Arbeit als eine Reihe zweijähriger maßnahmenorientierter "Umsetzungszyklen" organisieren wird, die eine "Überprüfungstagung" und eine "Grundsatztagung" umfassen. Ein solcher Zyklus wird wie folgt ablaufen:

a) Die Überprüfungstagungen der Kommission, die im ersten Jahr des Zyklus mit zwei- bis dreiwöchiger Dauer im April/Mai stattfinden, evaluieren den Stand der Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und des Durchführungsplans von Johannesburg und konzentrieren sich dabei darauf, im Hinblick auf die für den jeweiligen Zyklus ausgewählten Themenkomplexe die Zwänge und Hindernisse im Umsetzungsprozess aufzuzeigen;

b) die Überprüfungstagungen der Kommission umfassen einen Tagungsteil auf hoher Ebene, den regionalen Erfahrungsaustausch, Dialoge mit Sachverständigen, namentlich Wissenschaftlern, den Austausch der besten Verfahrensweisen und der gewonnenen Erfahrungen, um so die Umsetzung zu erleichtern, sowie Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau wie etwa Lernzentren und Partnerschaftsbörsen;

c) Grundlage für diese Evaluierungen durch die Überprüfungstagungen der Kommission sind

- i) die Berichte des Generalsekretärs über den Umsetzungsstand, in denen anhand der Informationen, die insbesondere in Länderberichten sowie in Berichten der in Ziffer ii) genannten Organisationen und Organe der Vereinten Nationen bereitgestellt werden, sowie anhand der Informationen aus den Regionen und gegebenenfalls den Subregionen sowie von wichtigen Gruppen die Gesamtfortschritte bei der Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und des Durchführungsplans von Johannesburg dargestellt werden sollen. Des Weiteren sollten die Berichte des Generalsekretärs über den Umsetzungsstand eine detaillierte Bilanz des auf allen Ebenen erreichten Umsetzungsstandes in dem für den jeweiligen Zyklus ausgewählten Themenkomplex enthalten und auch die mit der Umsetzung der Agenda 21 verbundenen neuen Herausforderungen und Chancen berücksichtigen;
- ii) die Beiträge der Organisationen, Programme und Fonds der Vereinten Nationen, der Globalen Umweltfazilität sowie der internationalen Finanz- und Handelsinstitutionen;

⁷ *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 9 (E/2003/29).*

- iii) die Ergebnisse regionaler und subregionaler Tagungen und Aktivitäten, soweit angebracht;
- iv) die Beiträge, die von wichtigen Gruppen, namentlich Wissenschaftlern, sowie von Bildungssachverständigen unter Berücksichtigung der Ziffern 139 g) und 149 c) und d) des Durchführungsplans von Johannesburg über ihre ergebnisorientierten Tätigkeiten zur Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und des Durchführungsplans von Johannesburg beigesteuert werden;
 - d) die auf der Überprüfungstagung vorgenommene Evaluierung sollte ein besseres Verständnis der vorrangigen Problembereiche in Bezug auf die Umsetzung in den ausgewählten Themenkomplexen ermöglichen und den Weg für eine wirksame Grundsatzdiskussion im Verlauf des Grundsatzjahres ebnen, mit dem Ziel, die Umsetzung auf diesen Gebieten zu stärken;
 - e) aus der Überprüfungstagung wird ein Bericht hervorgehen, der auch eine Zusammenfassung des Vorsitzenden enthält und die Zwänge und Hindernisse sowie mögliche Herangehensweisen und die geeignetsten Methoden bei der Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und des Durchführungsplans von Johannesburg aufzeigt;
 - f) im Verlauf des Grundsatzjahrs wird die Kommission im Februar/März in New York für die Dauer einer Woche eine zwischenstaatliche Vorbereitungstagung veranstalten, um Politikoptionen und mögliche Maßnahmen zur Überwindung der Zwänge und Hindernisse im Umsetzungsprozess zu erörtern, die während des Überprüfungsjahrs aufgezeigt worden sind;
 - g) die Erörterungen in der zwischenstaatlichen Vorbereitungstagung stützen sich auf die Ergebnisse der Überprüfungstagung, die Berichte des Generalsekretärs sowie andere sachdienliche Beiträge. Auf Grund dieser Erörterungen wird der Vorsitz den Entwurf eines Verhandlungsdokuments zur Behandlung auf der Grundsatztagung ausarbeiten;
 - h) die im April/Mai des zweiten Jahres des Zyklus abzuhaltende Grundsatztagung der Kommission wird Grundsatzbeschlüsse zu praktischen Maßnahmen und Optionen fassen, mit deren Hilfe die Umsetzung in den ausgewählten Themenkomplexen beschleunigt werden kann, unter Berücksichtigung der Erörterungen auf der Zwischenstaatlichen Vorbereitungstagung, der Berichte des Generalsekretärs und anderer sachdienlicher Beiträge;
 - i) die Überprüfungstagungen und die Grundsatztagungen sollen zu weiteren Maßnahmen seitens aller an der Umsetzung beteiligten Akteure anregen, um die Hindernisse und Zwänge bei der Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und des Durchführungsplans von Johannesburg zu überwinden, sie sollten auf neue Herausforderungen und Chancen eingehen und einen Austausch der gewonnenen Erfahrungen und besten Verfahrensweisen ermöglichen;
 - j) das Präsidium der Kommission wird nach allen Mitgliedstaaten offen stehenden, transparenten und zeitnah entsprechend den festgelegten Verfahrensordnungen der Vereinten Nationen veranstalteten Konsultationen konkrete organisatorische Modalitäten für die Tagungen der Kommission empfehlen. An den Veranstaltungen während der Kommissionstagungen sollte eine ausgewogene Mitwirkung von Teilnehmern aus allen Regionen sowie eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen gewährleistet sein;

3. *beschließt*, um die wirksame Behandlung der regionalen und subregionalen Beiträge während des gesamten Umsetzungszyklus zu ermöglichen und ein Höchstmaß an Flexibilität sicherzustellen,

a) die Regionalkommissionen zu bitten, in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Kommission für Nachhaltige Entwicklung die Veranstaltung regionaler Umsetzungstagungen zu erwägen, um zu der Arbeit der Kommission beizutragen, im Einklang mit den maßgeblichen Bestimmungen des Durchführungsplans von Johannesburg und in Zusammenarbeit mit anderen regionalen und subregionalen Organisationen und Organen, soweit angebracht, sowie mit den Regionalbüros der Fonds und Programme, den internationalen Finanz- und Handelsinstitutionen und den anderen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen. Solche vorzugsweise vor der Überprüfungstagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung abzuhaltende Tagungen sollen

- i) dazu beitragen, die Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und des Durchführungsplans von Johannesburg weiter voranzubringen;
- ii) sich auf den Themenkomplex konzentrieren, der in dem jeweiligen Umsetzungszyklus zu behandeln ist;
- iii) Beiträge zu den Berichten des Generalsekretärs und zu den Tagungen der Kommission für Nachhaltige Entwicklung bereitstellen. Diese Beiträge können zum Beispiel die Hindernisse und Zwänge sowie die neuen Herausforderungen und Chancen bei der Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und des Durchführungsplans von Johannesburg aufzeigen und auch die gewonnenen Erfahrungen und die besten Verfahrensweisen weitergeben;
- iv) Beiträge der wichtigen Gruppen vorsehen, unter Berücksichtigung der Ziffern 139 g) sowie 149 c) und d) des Durchführungsplans von Johannesburg;

b) die Generalversammlung darum zu bitten, die vormals für die ehemaligen intersessionellen Ad-hoc-Arbeitsgruppen der Kommission für Nachhaltige Entwicklung bestimmten Mittel nach Möglichkeit dafür zu verwenden, die Teilnahme von Vertretern der Mitgliedstaaten der Kommission an einer ihrer Regionaltagungen in einem jeden Umsetzungszyklus zu unterstützen;

c) die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen zu bitten, weitere Beiträge zu den Überprüfungs- und Grundsatztagungen der Kommission und zu der Zwischenstaatlichen Vorbereitungstagung zu leisten;

d) andere regionale und subregionale Organe und Institutionen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu bitten, zu den Vorbereitungen für die Überprüfungs- und Grundsatztagungen und die zwischenstaatliche Vorbereitungstagung beizutragen;

4. *beschließt*, dass die Mittel, die nach der Beendigung der Tätigkeit des Ausschusses für Energie und natürliche Ressourcen im Dienste der Entwicklung und ihrer Übertragung auf die Kommission für Nachhaltige Entwicklung frei werden, zur Unterstützung der Arbeit der Kommission eingesetzt werden können;

5. *bittet* die Regierungen sowie Organisationen auf allen Ebenen und wichtige Gruppen, ergebnisorientierte Initiativen einzuleiten und Aktivitäten durchzuführen, die das Arbeitsprogramm der Kommission unterstützen und die Umsetzung der Agenda 21, des

Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 sowie den Durchführungsplan von Johannesburg fördern und erleichtern. Die Ergebnisse dieser Initiativen und Aktivitäten sollten gegebenenfalls der Kommission als Beitrag vorgelegt werden;

6. *beschließt*, dass die Ergebnisse der Tätigkeit der Kommission unter anderem auch den Austausch der besten Verfahrensweisen und der gewonnenen Erfahrungen, Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau, den Austausch von Erfahrungen mit der Umsetzung von Strategien der nachhaltigen Entwicklung, wo angebracht, sowie Partnerschaften zur Unterstützung der Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und des Durchführungsplans von Johannesburg umfassen können;

7. *beschließt außerdem*, dass die Tagungen der Kommission Tagungsteile auf hoher Ebene umfassen sollen, an denen Minister oder ihre Vertreter teilnehmen, in deren Aufgabenbereich die erörterten Themenkomplexe fallen. Die Tagungsteile sollen so organisiert sein, dass die Minister verstärkt die Führung, Aufsicht und Ausrichtung der die Ergebnisse der Tagungen betreffenden Entscheidungsprozesse wahrnehmen. Auf den Tagungsteilen auf hoher Ebene sollen zielgerichtete Dialoge geführt werden, mit aktiver Beteiligung von Einrichtungen, Fonds, Programmen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, internationalen Finanz- und Handelsinstitutionen und Vertretern wichtiger Gruppen auf angemessener Ebene, unter Berücksichtigung der Ziffern 139 g) sowie 149 c) und d) des Durchführungsplans von Johannesburg;

8. *beschließt ferner*, in Bezug auf die Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und des Durchführungsplans von Johannesburg, die regelmäßige Behandlung von Themen der nachhaltigen Entwicklung zu organisieren, so auch der Mittel zur Umsetzung, und bittet die Kommission, dem Rat Empfehlungen zu solchen Themen zu unterbreiten. Dazu könnten unter anderem Empfehlungen gehören, die darauf gerichtet sind, den Wirtschafts- und Sozialrat bei seiner Tätigkeit zur Umsetzung der Ziffer 144 des Durchführungsplans von Johannesburg zu unterstützen, namentlich bei seiner Aufgabe, die systemweite Koordinierung zu fördern.

Mehrjähriges Arbeitsprogramm der Kommission für den Zeitraum nach 2003

9. *beschließt*, das in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene mehrjährige Arbeitsprogramm der Kommission für den Zeitraum nach 2003 zu billigen;

10. *beschließt außerdem*, dass dieses Arbeitsprogramm nach Maßgabe der folgenden Erwägungen durchgeführt wird:

a) die Überprüfung und Evaluierung der Umsetzung der Maßnahmen, Verpflichtungen und Ziele erfolgt im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21, des Durchführungsplans von Johannesburg und den Beschlüssen der Kommission. Die Themenkomplexe sollen auf integrierte Weise behandelt werden, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimension der nachhaltigen Entwicklung. In Anerkennung dessen, dass alle in der Agenda 21 und im Durchführungsplan von Johannesburg benannten Fragen wichtig sind, soll sich der Umsetzungsprozess auf alle diese Fragen gleichermaßen erstrecken, und die Auswahl einiger weniger Fragen für einen bestimmten Zyklus schmälert die Bedeutung der Verpflichtungen nicht, die in Bezug auf in künftigen Zyklen zu behandelnde Fragen eingegangen wurden;

b) die in der Agenda 21 und in Kapitel X des Durchführungsplans von Johannesburg aufgeführten Mittel zur Umsetzung sollen in jedem Zyklus und für jede in Betracht kommende Frage, Maßnahme und Verpflichtung behandelt werden;

c) andere Querschnittsfragen, die in der Anlage zu dieser Resolution enthalten sind, sollen ebenfalls in jedem Zyklus behandelt werden;

d) Initiativen betreffend Afrika und andere Regionen sowie betreffend die kleinen Inselentwicklungsländer und die am wenigsten entwickelten Länder werden in jedem Zyklus im Hinblick auf alle in Betracht kommenden Fragen, Maßnahmen und Ziele behandelt;

e) die Kommission soll sich auf die Fragen konzentrieren, bei denen sie den Wert der zwischenstaatlichen Beratungen über sektorübergreifende und sektorale Fragen mehren kann, im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 47/191, insbesondere der Ziffern 3 h), 21 und 23, sowie mit Ziffer 139 f) des Durchführungsplans von Johannesburg;

f) die Kommission soll die Ergebnisse der Tätigkeit der Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung für die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich berücksichtigen;

g) es steht der Kommission frei, zu beschließen, die Behandlung neuer Chancen und Herausforderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung in ihr mehrjähriges Arbeitsprogramm aufzunehmen.

* * *

11. *betont*, dass die Kommission die einschlägigen Anforderungen in Kapitel 11 des Durchführungsplans von Johannesburg, insbesondere der Ziffern 145, 147 und 148, nur erfüllen kann, wenn ein wirksames Berichtssystem vorhanden ist, um die Fortschritte bei der Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und des Durchführungsplans von Johannesburg zu überprüfen, zu bewerten und zu überwachen, um Erfahrungswerte und die besten Verfahrensweisen auszutauschen und die ergriffenen Maßnahmen, die sich darbietenden Möglichkeiten sowie die Zwänge und Hindernisse in Bezug auf die Umsetzung aufzuzeigen;

12. *ermutigt* die Länder, auf freiwilliger Grundlage einzelstaatliche Berichte vorzulegen, vor allem für die Überprüfungsstagen der Kommission, die konkrete Fortschritte bei der Umsetzung herausstellen und dabei die erzielten Ergebnisse, die Zwänge, die Herausforderungen und die Chancen aufzeigen;

13. *ermutigt* die Länder *außerdem*, im Hinblick auf die Umsetzung der Ziffern 130 und 131 des Durchführungsplans von Johannesburg und von Ziffer 3 des Beschlusses 9/4 der Kommission ihre Arbeit an Indikatoren für eine nachhaltige Entwicklung auf nationaler Ebene, auch unter Einbeziehung von Gleichstellungsaspekten, freiwillig weiterzuführen, in Übereinstimmung mit den einzelstaatlichen Gegebenheiten und Prioritäten, und ersucht den Generalsekretär, die diesbezüglichen Fortschritte, einschließlich weiterer Arbeiten an den besagten Indikatoren, in Betracht zu ziehen, wenn er gegebenenfalls der Kommission Bericht erstattet;

14. *unterstreicht*, dass die Berichterstattung an die Kommission nach Maßgabe der folgenden Erwägungen erfolgen soll:

a) aus dem Bericht sollten die Gesamtfortschritte in Bezug auf die drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung hervorgehen, mit Gewicht auf den Themenkomplexen für den jeweiligen Zyklus, und er sollte nach Bedarf Beiträge aller Ebenen enthalten, einschließlich der nationalen, subregionalen, regionalen und globalen Ebene, unter Heranziehung der in Ziffer 2 c) ii-iv) genannten Quellen;

b) soweit irgend möglich sollen die bestehenden Berichterstattungssysteme genutzt werden und den größten Teil der benötigten Informationen bereitstellen;

c) die Berichterstattung soll sich auf konkrete Fortschritte bei der Umsetzung konzentrieren, unter Berücksichtigung der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung und deren Integration, einschließlich des Austausches von Informationen, Erfahrungswerten, erzielten Fortschritten und besten Verfahrensweisen, und sollte die ergriffenen Maßnahmen, Zwänge, Herausforderungen und Chancen aufzeigen;

d) die wirksame Heranziehung der in Ziffer 13 genannten Indikatoren;

e) die Länderberichte sollen Informationen über den Stand der einzelstaatlichen Strategien zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung enthalten;

15. *ersucht* das Sekretariat der Kommission, in enger Zusammenarbeit mit anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen

a) Maßnahmen zur Straffung der Berichterstattung zu ergreifen, um Doppelarbeit und eine unnötige Belastung der Staaten zu vermeiden, so auch im Einklang mit dem Bericht des Generalsekretärs über die Reform der Vereinten Nationen;

b) zielgerichtete Informationen bereitzustellen, die die maßgeblichen Trends, Zwänge, Herausforderungen und sich neu abzeichnenden Fragen herausstellen;

c) den Ländern auf Antrag aus Haushaltsmitteln oder außerplanmäßigen Mitteln technische Hilfe bei der einzelstaatlichen Berichterstattung zu gewähren;

16. *bittet* das Sekretariat der Kommission, die Leitlinien und Fragebögen für die einzelstaatliche Berichterstattung zu verbessern, mit dem Ziel einer effizienteren, für die Länder weniger belastenden und stärker auf die Umsetzung ausgerichteten Berichterstattung, eingedenk der Bestimmungen dieser Resolution und im Benehmen mit den Regierungen, den Organisationen der Vereinten Nationen und den Sekretariaten der multilateralen Umweltübereinkommen, und zur Behandlung durch die Kommission darüber Bericht zu erstatten;

* * *

17. *bittet* im Nachgang zu Ziffer 140 des Durchführungsplans von Johannesburg die zuständigen Organisationen, Programme und Fonds der Vereinten Nationen, die Globale Umweltfazilität und die internationalen und regionalen Finanz- und Handelsinstitutionen, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats aktiv an der Arbeit der Kommission zu beteiligen, um sie über ihre Tätigkeiten zur Förderung der Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und des Durchführungsplans von Johannesburg zu informieren. Zu diesem Zweck müssen unbedingt weitere Maßnahmen ergriffen werden,

a) um stärkere Verbindungen zwischen den Umsetzungsmaßnahmen auf weltweiter, regionaler und Länderebene zu fördern;

b) um die Kohärenz und Zusammenarbeit innerhalb der Organisationen und zwischen ihnen zu stärken;

c) um Bereiche aufzuzeigen, in denen weitere Umsetzungsmaßnahmen erforderlich sein können, um bessere Fortschritte zu erzielen;

d) um aus allen Quellen Mittel für die Umsetzung zu mobilisieren und sie wirksamer einzusetzen;

e) um die Zusammenarbeit und Koordinierung in allen Bereichen zu verstärken, namentlich durch den Austausch von Informationen und Wissen über alle Aspekte der Umsetzung der Agenda 21, des Programms zur weiteren Umsetzung der Agenda 21 und des Durchführungsplans von Johannesburg;

18. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, unter Berücksichtigung des laufenden Prozesses der Reform der Vereinten Nationen und unter Inanspruchnahme des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, so auch auf dem Wege der informellen Zusammenarbeit, die systemweite interinstitutionelle Zusammenarbeit und Koordinierung weiter zu fördern, um die Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und des Durchführungsplans von Johannesburg zu verbessern, und dem Wirtschafts- und Sozialrat und der Kommission über seine Tätigkeiten Bericht zu erstatten;

19. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Resolution 57/253 der Generalversammlung in seinen Bericht Vorschläge aufzunehmen, in denen er eine integrierte und umfassende Vorgehensweise des Systems der Vereinten Nationen in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung darstellt, unter Berücksichtigung der Tätigkeit der Allen Mitgliedstaaten offen stehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung für die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich;

* * *

20. *beschließt*, dass wichtige Gruppen, so auch Wissenschaftler und Bildungssachverständige, unter Berücksichtigung der Ziffern 139 g) und 149 c) und d) des Durchführungsplans von Johannesburg sowie unter Einhaltung der feststehenden Verfahrensordnungen und Gepflogenheiten der Kommission noch bedeutsamere Beiträge leisten sollten, unter Berücksichtigung des Kapitels XI des Durchführungsplans von Johannesburg, unter anderem dadurch,

a) dass die wichtigen Gruppen verstärkt an den Tätigkeiten der Kommission mitwirken, namentlich indem Vertreter wichtiger Gruppen während der Tagungsteile auf hoher Ebene auf entsprechender Ebene an dem interaktiven Dialog teilnehmen, unter Berücksichtigung der Ziffern 139 g) sowie 149 c) und d) des Durchführungsplans von Johannesburg;

b) dass dafür Sorge getragen wird, dass die Dialoge zwischen den verschiedenen beteiligten Interessengruppen stärker maßnahmen- und umsetzungsorientiert gestaltet werden;

c) dass die Zivilgesellschaft und andere maßgebliche Interessengruppen stärker an der Umsetzung der Agenda 21, dem Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und dem Durchführungsplan von Johannesburg beteiligt werden und noch wirksamer daran mitwirken, sowie dass Transparenz und eine breite Beteiligung der Öffentlichkeit gefördert werden;

d) dass in der Kommission größere Ausgewogenheit und eine bessere Vertretung der wichtigen Gruppen aus allen Regionen angestrebt wird;

e) dass eine aktive Beteiligung an Tätigkeiten im Zusammenhang mit Partnerschaften und Kapazitätsaufbau auf allen Ebenen stattfindet, namentlich an den Partnerschaftsbörsen und den Lernzentren, die im Rahmen der Kommissionstagungen gebildet werden.

* * *

21. *erinnert daran*, dass der Durchführungsplan von Johannesburg die Kommission zur Anlaufstelle für die Erörterung von Partnerschaften bestimmt hat, die der nachhaltigen Entwicklung förderlich sind, und erklärt erneut, dass Partnerschaften als freiwillige Initiativen unter Beteiligung mehrerer verschiedener Interessengruppen dazu beitragen, dass die in der Agenda 21, in dem Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und in dem Durchführungsplan von Johannesburg eingegangenen zwischenstaatlichen Verpflichtungen erfüllt werden. Sie ergänzen diese Verpflichtungen, sollen aber nicht an ihre Stelle treten;

22. *hebt hervor*, dass Partnerschaften im Kontext des Prozesses und der Weiterverfolgung des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung im Einklang mit den folgenden Kriterien und Leitlinien gebildet werden und tätig sein sollen, unter Kenntnisnahme der während des Vorbereitungsprozesses des Weltgipfels durchgeführten Vorarbeiten betreffend Partnerschaften, namentlich der Leitgrundsätze von Bali, und der Resolution 56/76 der Generalversammlung vom 11. Dezember 2001:

a) Partnerschaften sind freiwillige Initiativen, die von Regierung und maßgeblichen Interessengruppen, d.h. wichtigen Gruppen und institutionellen Interessengruppen, unternommen werden;

b) Partnerschaften sollen zu der Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und des Durchführungsplans von Johannesburg beitragen und nicht etwa Mittel von den in diesen Übereinkünften enthaltenen Verpflichtungen abzweigen;

c) Partnerschaften sollen nicht an die Stelle der von den Regierungen eingegangenen Verpflichtungen treten, sondern die Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und des Durchführungsplans von Johannesburg ergänzen;

d) Partnerschaften sollen im Umsetzungsprozess eine konkrete Wertsteigerung herbeiführen und neu sein, also nicht lediglich Ausdruck bestehender Abmachungen sein;

e) Partnerschaften sollen in ihrer Konzeption und praktischen Verwirklichung die wirtschaftliche, soziale und ökologische Dimension der nachhaltigen Entwicklung berücksichtigen;

f) Partnerschaften sollen auf der Grundlage berechenbarer und langfristig verfügbarer Durchführungsmittel aufgebaut werden, auch mit der Mobilisierung neuer Ressourcen verbunden sein und gegebenenfalls zum Technologietransfer in die Entwicklungsländer und zum Kapazitätsaufbau in diesen Ländern führen;

g) es ist wünschenswert, dass die Partnerschaften sektoral und geografisch ausgewogen sind;

h) Partnerschaften sollen auf transparente und rechenschaftspflichtige Weise konzipiert und verwirklicht werden. Demzufolge sollen sie maßgebliche Informationen mit Regierungen und anderen in Betracht kommenden Interessengruppen austauschen;

i) Partnerschaften sollen öffentlich bekannt gemacht werden, mit dem Ziel, die konkreten Beiträge, die sie zur Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und des Durchführungsplans von Johannesburg leisten, kundzutun;

j) Partnerschaften sollen mit dem innerstaatlichen Recht, den einzelstaatlichen Strategien für die Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der

Agenda 21 und des Durchführungsplans von Johannesburg sowie mit den Prioritäten der Länder, in denen sie verwirklicht werden, vereinbar sein;

k) der führende Partner einer Partnerschaftsinitiative soll die nationale Anlaufstelle für nachhaltige Entwicklung des betreffenden Landes/der betreffenden Länder über die Bildung der Partnerschaft und ihre Fortschritte informieren und alle Partner sollen die von den Regierungen herausgegebenen Leitlinien beachten;

l) die Beteiligung internationaler Institutionen sowie der Fonds, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen an Partnerschaften soll in Übereinstimmung mit zwischenstaatlich vereinbarten Mandaten erfolgen und nicht dazu führen, dass eigentlich für ihre mandatsmäßigen Programme veranschlagte Mittel für die Partnerschaften abgezweigt werden;

23. *beschließt*, dass die Informationen und Berichte der bei der Kommission registrierten Partnerschaften transparent, partizipatorisch und glaubhaft sein sollen, unter Berücksichtigung der folgenden Elemente:

a) die Registrierung von Partnerschaften soll freiwillig erfolgen und von einer schriftlichen Berichterstattung an die Kommission ausgehen, unter Berücksichtigung der obigen Bestimmungen. Die Berichterstattung durch die Partnerschaften soll sich auf ihren Beitrag zur Umsetzung der Ziele und Zielvorgaben der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und des Durchführungsplans von Johannesburg konzentrieren;

b) Partnerschaften sollen regelmäßig einen Bericht vorlegen, vorzugsweise mindestens alle zwei Jahre;

c) das Sekretariat wird gebeten, Informationen über Partnerschaften, namentlich ihre Berichte, durch eine Datenbank, auf die alle interessierten Parteien Zugriff haben, zur Verfügung zu stellen, so auch durch die Internetseite der Kommission und andere Mittel;

d) das Sekretariat wird gebeten, einen zusammenfassenden Bericht mit einer Synthese der Informationen über Partnerschaften zu erstellen, zur Behandlung durch die Kommission gemäß ihrem Arbeitsprogramm und ihrer Arbeitsplanung, unter Beachtung der besonderen Wichtigkeit solcher Berichte im Überprüfungsjahr;

e) die Kommission soll während der Überprüfungsjahre erörtern, welchen Beitrag die Partnerschaften zur Unterstützung der Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und des Durchführungsplans von Johannesburg leisten, mit dem Ziel, die gewonnenen Erfahrungen und die besten Verfahrensweisen auszutauschen, Probleme, Lücken und Zwänge aufzuzeigen und anzugehen und, falls erforderlich, während des Grundsatzjahrs weitere Leitlinien aufzustellen, so auch in Bezug auf die Berichterstattung;

24. *fordert* Aktivitäten, die darauf gerichtet sind, die im Kontext des Prozesses des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung und seiner Weiterverfolgung entstandenen Partnerschaften zu stärken und die Bildung neuer Partnerschaften zu fördern, namentlich durch Initiativen wie Partnerschaftsbörsen und Lernzentren, eingedenk dessen, wie wichtig der Austausch von Informationen über bestehende Aktivitäten ist, insbesondere im gesamten System der Vereinten Nationen.

Anlage

Mehrjähriges Arbeitsprogramm der Kommission für Nachhaltige Entwicklung

<i>Zyklus</i>	<i>Themenkomplex</i>	<i>Querschnittsthemen</i>
2004/2005	<ul style="list-style-type: none"> • Wasser • Sanitärversorgung • Menschliche Siedlungen 	Armutsbeseitigung; Änderung nicht nachhaltiger Konsumgewohnheiten und Produktionsweisen; Schutz und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcenbasis der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung; nachhaltige Entwicklung in einer zunehmend globalisierten Welt; Gesundheit und nachhaltige Entwicklung; nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer; nachhaltige Entwicklung für Afrika; andere Regionalinitiativen; Mittel zur Umsetzung; institutioneller Rahmen für die nachhaltige Entwicklung; Gleichstellung der Geschlechter; Bildung.
2006/2007	<ul style="list-style-type: none"> • Energie für nachhaltige Entwicklung • Industrielle Entwicklung • Luftverschmutzung/Atmosphäre • Klimaänderung 	Armutsbeseitigung; Änderung nicht nachhaltiger Konsumgewohnheiten und Produktionsweisen; Schutz und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcenbasis der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung; nachhaltige Entwicklung in einer zunehmend globalisierten Welt; Gesundheit und nachhaltige Entwicklung; nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer; nachhaltige Entwicklung für Afrika; andere Regionalinitiativen; Mittel zur Umsetzung; institutioneller Rahmen für die nachhaltige Entwicklung; Gleichstellung der Geschlechter; Bildung.
2008/2009	<ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaft • Ländliche Entwicklung • Land • Dürre • Wüstenbildung • Afrika 	Armutsbeseitigung; Änderung nicht nachhaltiger Konsumgewohnheiten und Produktionsweisen; Schutz und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcenbasis der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung; nachhaltige Entwicklung in einer zunehmend globalisierten Welt; Gesundheit und nachhaltige Entwicklung; nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer; nachhaltige Entwicklung für Afrika; andere Regionalinitiativen; Mittel zur Umsetzung; institutioneller Rahmen für die nachhaltige Entwicklung; Gleichstellung der Geschlechter; Bildung.
2010/2011*	<ul style="list-style-type: none"> • Verkehr • Chemikalien • Abfallmanagement • Bergbau • Zehnjähriger Rahmen für Programme betreffend nachhaltige Konsumgewohnheiten und Produktionsweisen 	Armutsbeseitigung; Änderung nicht nachhaltiger Konsumgewohnheiten und Produktionsweisen; Schutz und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcenbasis der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung; nachhaltige Entwicklung in einer zunehmend globalisierten Welt; Gesundheit und nachhaltige Entwicklung; nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer; nachhaltige Entwicklung für Afrika; andere Regionalinitiativen; Mittel zur Umsetzung; institutioneller Rahmen für die nachhaltige Entwicklung; Gleichstellung der Geschlechter; Bildung.

E/2003/29
E/CN.17/2003/6

<i>Zyklus</i>	<i>Themenkomplex</i>	<i>Querschnittsthemen</i>
2012/2013*	<ul style="list-style-type: none"> • Wälder • Biologische Vielfalt • Biotechnologie • Tourismus • Berge 	Armutsbeseitigung; Änderung nicht nachhaltiger Konsumgewohnheiten und Produktionsweisen; Schutz und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcenbasis der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung; nachhaltige Entwicklung in einer zunehmend globalisierten Welt; Gesundheit und nachhaltige Entwicklung; nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer; nachhaltige Entwicklung für Afrika; andere Regionalinitiativen; Mittel zur Umsetzung; institutioneller Rahmen für die nachhaltige Entwicklung; Gleichstellung der Geschlechter; Bildung.
2014/2015*	<ul style="list-style-type: none"> • Ozeane und Meere • Meeresressourcen • Kleine Inselentwicklungsländer • Katastrophenmanagement und -anfälligkeit 	Armutsbeseitigung; Änderung nicht nachhaltiger Konsumgewohnheiten und Produktionsweisen; Schutz und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcenbasis der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung; nachhaltige Entwicklung in einer zunehmend globalisierten Welt; Gesundheit und nachhaltige Entwicklung; nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer; nachhaltige Entwicklung für Afrika; andere Regionalinitiativen; Mittel zur Umsetzung; institutioneller Rahmen für die nachhaltige Entwicklung; Gleichstellung der Geschlechter; Bildung.
2016/2017	Gesamtüberprüfung der Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und des Durchführungsplans von Johannesburg	

* Sofern die Kommission nichts anderes beschließt, wird dieser Themenkomplex wie geplant Bestandteil des mehrjährigen Arbeitsprogramms bleiben (gilt für die Themenkomplexe für 2010/2011, 2012/2013 und 2014/2015).